SEWR-Newsletter

4/2002

Lebensmittelzusatzstoffe (ADI-Wert/E-Nummer)

Lebensmittelzusatzstoffe sind ein bedeutender Bestandteil unserer heutigen Ernährung. Es handelt sich dabei um Stoffe, die Lebensmitteln in der Absicht zugesetzt werden, eine bestimmte technologische Wirkung zu erzielen, zum Beispiel um die Lebensmittel zu süssen, zu färben oder zu konservieren. Dementsprechend zählen Süss- und Farbstoffe, Emulgatoren, Geschmacksverstärker und Stabilisatoren zu den am weitesten bekannten Kategorien von Zusatzstoffen.

Da unterschiedliche nationale Regelungen über die Zulässigkeit von Lebensmittelzusatzstoffen den Handel mit damit versetzten Lebensmitteln im EWR behindern würde, wird der Einsatz und die Zulässigkeit solcher Stoffe für alle fünfzehn Mitgliedstaaten der EG sowie für Island, Liechtenstein und Norwegen einheitlich festgelegt. Die einschlägigen Bestimmungen sind primär in der Richtlinie 89/107/EWG¹ des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (geändert durch die Richtlinie 94/34/EG²), enthalten. Ergänzend zu dieser Rahmenrichtlinie wurden für Farbstoffe³, Süssungsmittel⁴ und andere Zusatzstoffe⁵ entsprechende Durchführungsrichtlinien erlassen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft definieren Lebensmittelzusatzstoffe als Stoffe, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt, noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet werden und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Nebenprodukte (mittelbar oder unmittelbar) zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können⁶.

Von den Lebensmitteln, denen solche traditionelle Lebensmittelzusatzstoffe zugefügt worden sind, ist das sogenannte *Functional Food* zu unterscheiden. Bei Letzterem handelt es sich um Lebensmittel, die durch Zugabe bestimmter Nährstoffe oder Zutaten so modifiziert worden sind, dass sie spezifische gesundheitliche Vorteile oder Nutzen bringen.

Den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelzusatzstoffe liegt grundsätzlich das sogenannte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt zu Grunde. Das bedeutet, dass nur jene Zusatzstoffe, die ausdrücklich genehmigt sind, verwendet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen die meisten Zusatzstoffe nur in begrenzten Mengen in bestimmten Lebensmitteln verwendet werden. Wenn keine Höchstmengen für die Verwendung eines Zusatzstoffs vorgesehen sind, darf der Zusatzstoff nur in der Menge verwendet werden, die notwendig ist, um die gewünschte technologische Wirkung zu erzielen. Ein wichtiger Prüfungsfaktor ist dabei, welche Menge einer bestimmten Substanz ein Mensch täglich zu sich nehmen kann ohne negative Auswirkungen befürchten zu müssen. Man spricht dabei vom "ADI-Wert" (acceptable daily intake).

Analog zur ständigen Forschung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrie sind auch diese Vorschriften natürlich nicht statisch, sondern werden häufig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden nicht nur neue Zusatzstoffe auf deren mögliche Aufnahme in die Liste der zulässigen Stoffe hin untersucht, sondern auch die von den Konsumenten aufgenommene Menge bereits zugelassener Stoffe, sowie die Reinheitskriterien immer wieder an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst.

Trotz der ständigen Überprüfung ist es im Sinne eines mündigen Verbrauchers notwendig, dass die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen auf der Verpackung der Lebensmittel gekennzeichnet wird. Dies geschieht einerseits durch die Angabe des Namens des Lebensmittelzusatzstoffes, sowie andererseits durch Angabe seiner E-Nummer⁷. Einen guten Überblick über die bestehenden E-Nummern

¹ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

² ABI. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1.

³ Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABI. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13).

⁴ Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süssungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABI. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3).

⁵ Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süssungsmittel (ABI. Nr. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1).

⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 89/107/EWG.

⁷ Das "E" steht für Europa.

und welcher Zusatzstoff sich jeweils dahinter verbirgt, finden Sie z.B. unter www.degussa-health-nutrition.com /degussa/html/d/health/ger/kh/f3.htm

Freier Dienstleistungsverkehr - Bankgeschäfte - Berufsgeheimnis

Rechtssache C-153/00⁸

Mit Beschluss vom 13. April 2000 hat das belgische Landgericht Turnhout dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vier Fragen betreffend die Auslegung von Artikel 49 EG (Dienstleistungsfreiheit, Art. 36 EWRA) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Fragen zielen darauf ab, ob die belgische Regelung über Zeugenaussagen vor Gericht und die luxemburgische Regelung über das Berufsgeheimnis mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar sind.

Paul der Weduwe, ein in Luxemburg wohnhafter niederländischer Staatsangehöriger und Angestellter einer ebenfalls in Luxemburg niedergelassenen Bank, wird mehrerer Finanz- und Steuerstraftaten aufgrund der Anwerbung von Kundschaften in Belgien in der Zeit von Oktober 1993 bis Mai 1999 beschuldigt. Daher führt das vorlegende Gericht Ermittlungen wegen des Verdachts mehrerer Delikte (Urkundenfälschung, Geldwäscherei, etc.) gegen Herrn der Weduwe durch. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde der Beschuldigte vom vorlegenden Gericht zu den Einzelheiten des Anwerbens von Kundschaften in Belgien und der Beförderung von Wertpapieren und Geldbeträgen aus diesem EU-Mitgliedstaat nach Luxemburg vernommen.

Der Beschuldigte weigerte sich unter Berufung auf das für ihn geltende Berufsgeheimnis, dem nach luxemburgischen Recht die Beschäftigten des Finanzsektors unterliegen, die ihm gestellten Fragen des vorlegenden Gerichts zu beantworten. Anders als nach luxemburgischen Recht findet nach der Rechtsprechung der belgischen Gerichte die Norm des belgischen Strafgesetzbuches, die eine Berufung auf das Berufsgeheimnis regelt, im Bankwesen keine Anwendung. Unterstünde der Beschuldigte luxemburgischem Recht, könnte er sich auf das Berufsgeheimnis, welches das Bankgeheimnis schützt, berufen, wohingegen er bei Anwendung

von belgischem Recht dem belgischen Gericht Auskunft erteilen müsste.

In seinem Urteil vom 10. Dezember 2002 erachtete der EuGH alle vier Vorlagefragen für unzulässig, da sie hypothetischen Charakter haben und der Gerichtshof nicht über alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben für eine zweckdienliche Beantwortung der Fragen verfügt.

Das Urteil des EuGH ist dahingehend von Brisanz, da es die Frage aufwirft, ob das Berufsgeheimnis aufgehoben werden muss, wenn sich ein Dienstleistungserbringer aus einem Mitgliedsstaat mit strikterem Berufsgeheimnis im Zuge der Dienstleistungsfreiheit in einen anderen Mitgliedsstaat, in dem das Berufsgeheimnis zu strafrechtlichen Ermittlungen unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, begibt und sich dort strafbar macht. Der EuGH hält jedenfalls in einem *obiter dictum* fest, dass ein belgisches Gericht belgische Rechtsnormen anzuwenden und selbst über deren Auslegung zu entscheiden hat (Rz. 35). Dies lässt den Schluss zu, dass auf den Beschuldigten die belgischen Regelungen über Zeugenaussagen vor Gericht anwendbar sind und er somit zur Auskunft verpflichtet wäre.

Daher scheint der EuGH nicht gewillt zu sein, dem nationalen Berufsgeheimnis uneingeschränkte extraterritoriale Wirkung zu verleihen. Die Bewertung der Vorlagefragen durch den EuGH als hypothetische Fragen lässt den Schluss zu, dass der EuGH diese Thematik anderen Akteuren überlassen möchte. Der EuGH hätte nämlich auch von seinem Umformulierungsrecht Gebrauch machen können.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79, 9490 Vaduz Fürstentum Liechtenstein Telephon +423 - 236 60 37 Telefax +423 - 236 60 38

1 125 250

info@sewr.llv.li

www.firstlink.li/regierung/stab_ewr.htm

⁸ Dieses Urteil ist in der Sammlung der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes noch nicht veröffentlicht und kann unter http://curia.eu.int/de/index.htm abgerufen werden.